

tern sollten auf ihre Kinder einwirken; denn der Weg von der Hit-Parade zur Anklagebank ist manchmal nicht weit.

Quelle: „Volksstimme“, Chemnitz, vom 17. 2. 1960.

Unter dem Einfluß des Alkohols wird häufig jede Vorsicht vergessen und dem sonst mühsam unterdrückten Unmut über die Zustände im SED-Staat freier Lauf gelassen. So ist es nicht erstaunlich, daß — wie in der nationalsozialistischen Zeit — besonders viele „staatsfeindliche Äußerungen“ Betrunkener bestraft werden.

Betrunkene singen das Deutschlandlied

DOKUMENT 169

Urteil des Kreisgerichts Senftenberg

vom 28. März 1960

— S. 72/60 — KI 42/60 —

In der Strafsache gegen
den Beifahrer G. R.

in Untersuchungshaft seit dem 1. Februar 1960 —
wegen staatsgefährdender Propaganda und Hetze

hat die Strafkammer des Kreisgerichts Senftenberg in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 1960 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen staatsgefährdender Propaganda und Hetze gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 1 StEG zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt.

Aus den G r ü n d e n :

Am 31. 1. 1960 besuchte der Angeklagte eine Faschingsveranstaltung im Gesellschaftshaus Senftenberg. Nach Beendigung dieser Veranstaltung begab er sich in die Mitropa-Gaststätte Senftenberg und zechte dort weiter. Er hielt sich die ganze Nacht über dort auf und trank ab 6 Uhr, als wieder Alkohol ausgeschenkt wurde, weiter. Etwa gegen 8 Uhr hatte sich am Tisch des Angeklagten eine Runde gebildet, die auf Grund des genossenen Alkohols bereits Lieder sang. Es wurden zunächst Schlager gesungen und danach stimmte der Angeklagte das Lied „Wir lagen vor Madagaskar“ an. Als sich das der Zeuge Jedraszyk unter dem Hinweis auf seine Kriegsteilnehmerschaft und seine Invalidität verbat, stimmte der Angeklagte das faschistische Deutschlandlied an. Er sang mit vernehmlicher Stimme, so daß alle anwesenden Gäste in dem gut besuchten Lokal das Lied hören konnten. Er kam jedoch nicht über die Hälfte der 1. Strophe hinaus, da er von seinem Tischnachbarn am Weitersingen gehindert wurde.

Dieser Sachverhalt beruht auf den Einlassungen des Angeklagten, den Aussagen der Zeugen Klemke und Jedraszyk sowie den betrieblichen Beurteilungen des Angeklagten, die zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wurden.

Nach diesem Sachverhalt ist bewiesen, daß sich der Angeklagte einer staatsgefährdenden Propaganda und Hetze gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1 StEG schuldig gemacht hat, denn er hat durch das öffentliche Anstimmen des Deutschlandliedes den Faschismus verherrlicht. Das Deutschlandlied als deutsche Nationalhymne zur Zeit des Faschismus wurde von den Nazis nach seinem Text chauvinistisch ausgelegt und ist damit ein Ausdruck der faschistischen Herrenmenschenideologie. Insofern stellt das Anstimmen des Deutschlandliedes eine Verherrlichung des Faschismus dar. Obwohl der Angeklagte nach der Blutalkoholbestimmung einen Blutalkoholwert von ca. 2,95 pro mille besessen hat, kann auf Grund des genannten Umstandes nicht von einer Volltrunkenheit ausgegangen werden.

Der Angeklagte selbst hat noch klare Erinnerungen an Einzelheiten der Situation und war selbst noch durchaus in der Lage, normal, wenn auch vermindert, auf die Hinweise seiner Tischnachbarn zu reagieren. Insofern ist der Angeklagte für seine Handlung voll verantwortlich.

In der heutigen Zeit sind jedem Bürger unseres Staates die Verbrechen und Greuel des Faschismus bekannt und jeder ältere Mensch hat selbst das größte Verbrechen des Faschismus, den 2. Weltkrieg, in seinen Auswirkungen am eigenen Leibe verspürt. Deshalb wird mit Recht von unseren Bürgern gefordert, daß sich solche Zeiten nicht wiederholen können. In Westdeutschland hat jedoch der Faschismus bereits sein Haupt wieder erhoben und glaubt, daß die Zeit für seine Macht wieder reif sei. Tagtäglich sind in der Presse Fälle enthalten, wo unverbesserliche Faschisten und Militaristen ihre Gesinnung der Öffentlichkeit durch Schmierereien und Gewaltakte demonstrieren. Diese Entwicklung in Westdeutschland ermuntert auch die wenigen in unserer Republik vorhandenen unverbesserlichen Faschisten und Nazis. In einer solchen Situation stimmt der Angeklagte in aller Öffentlichkeit das Deutschlandlied an. Wenn man von ihm auch nicht behaupten kann, daß er ein Faschist ist, so kann man jedoch auf Grund seiner Vergangenheit auch nicht von ihm sagen, daß er auf dem Boden des Arbeiter- und Bauernstaates steht. Die bei ihm maßgebenden Motive für seine Handlung konnte der Angeklagte selbst nicht erklären. Nach Auffassung des Gerichts sind sie in seiner politischen Schwankung und Zurückgebliebenheit zu suchen. Insofern hat sich der Angeklagte indirekt zum Handlanger des Klassegegners bei einem Angriff auf die ideologischen Grundlagen unserer Gesellschaft gemacht.

gez. Zörner

gez. Richter

gez. Narwills

DOKUMENT 170

Urteil des Stadtbezirksgerichts Prenzlauer Berg

— Strafkammer 319 —

vom 7. April 1960

— I Prb. 207/60 — 319 Z 5/60 —

Der Angeklagte wird wegen staatsgefährdender Propaganda zu einer

Gefängnisstrafe von vier Monaten

verurteilt.

.....

Durch seine Handlungsweise hat der Angeklagte gegen § 19 Abs. 1 Ziff. 1 StEG verstoßen. Er hat durch das Absingen des militaristischen Deutschlandliedes den Militarismus verherrlicht und die Expansionsbestrebungen der westdeutschen Regierung propagiert.

Während die Weltfriedensbewegung immer stärker wird und das sozialistische Lager, an der Spitze der Sowjetunion, alle Bemühungen daransetzt, allen Menschen der Erde den Frieden zu erhalten, verfiert die Adenauer-Regierung, die direkte Nachfolgerin des Hitler-Regimes die Interessen des Monopolkapitals. Diese Tatsache schließt, wie sich aus den beiden Weltkriegen eindeutig ergibt, die Ausdehnungsbestrebungen des Imperialismus ohne Rücksicht auf die Interessen der Werktätigen ein. Das kommt nicht zuletzt auch darin zum Ausdruck, daß das militaristische Deutschlandlied in Westdeutschland und Westberlin wieder zur Nationalhymne erhoben wurde. In der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin wird jegliche Art von militaristischer Propaganda, zu der auch das Absingen der 1. Strophe des Deutschland-Liedes gehört, unter Strafe gestellt. Unsere Werktätigen haben aus den ersten beiden Weltkriegen unter Berücksichtigung der Aufklärung unserer Regierung und der Massenorganisationen die